Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

V. 15. Mai. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Staatsrechnungswissenschaft, Prüfung.*)
45. Bauten in Kleingartenanlagen, Verwaltungsabgaben.
46. Petroleumapparate, Behandlung.
47. Inventuren, Verständigung des Kontrollamtes.
48. Münzsäckchen, Aufschriften.
49. Kassenschluß während der Sommermonate.*)
50. Tankwagen für flüssige Brennstoffe, Genehmigung.*)
51. Postanweisungen und Wertsendungen, Regelung der Gebarung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Viehseuchen in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.
Italien, Beglaubigung von Matrikenauszügen.
Matrikenauszüge für Bruderladenzwecke, Stempelbehandlung.
Burgenländer, Eheschließung Minderjähriger.
Grabsteinerzeugung, gewerbliche Behandlung.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Maria Theresien-Platz und Heldenplatz, in der Burg und in der Goethegasse im I. Bezirke und im Prater im II. Bezirke.
Lastenstraße, Ausfahrt aus Seitengassen im VI. und VIII. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bedienerinnen, Krankenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft.

M.D. 1801/29. Wien, am 12. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber Ersuchen des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft wird nachstehend die von ihm übermittelte Mitteilung über die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft verlautbart.

Der Vorsitzende hat gleichzeitig bekanntgegeben, die Kommission habe durch eine Reihe von Jahren die Beobachtung gemacht, daß die Prüflinge, die sich durch Selbststudium vorbereiten, den Prüfungsstoff in der Regel nicht in jenem Maße beherrschen, wie es der Besuch der öffentlichen Vorlesungen ermöglicht hätte. Der Vorsitzende beabsichtigt daher, künftig von der in der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Oktober 1927, B.G.Bl. Nr. 303, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erteilten Ermächtigung, den Besuch der Vorlesungen in berücksichtigungswürdigen Fällen nachzusehen, vornehmlich nur dann Gebrauch zu machen, wenn es dem Prüfungswerber mit Rücksicht auf seinen außerhalb Wiens gelegenen Dienst- oder Wohnort entweder überhaupt verwehrt ist, die Vorlesungen zu besuchen, oder wenn dieser Besuch für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Da die Vorlesungen an der Wiener Universität immer am Montag, Mittwoch und Freitag von 17 bis 19 Uhr abgehalten werden, wird den städtischen Angestellten der Besuch der Vorlesungen in der Regel ohneweiters möglich sein; gegebenenfalls ist durch entsprechende Diensteinteilung den betreffenden Angestellten der Besuch der Vorlesungen zu ermöglichen.

Gemäß § 5, Absatz 2, der berufenen Kundmachung ist um die Zulassung zur Prüfung im Dienstwege schriftlich anzusuchen. Die mit 1 S gestempelten Ansuchen sind im Dienstwege der Magistratsdirektion zur Weiterleitung an die Prüfungskommission vorzulegen. Die unmittelbare Ueberreichung des Ansuchens durch den Prüfungswerber bei der Prüfungskommission ist unstatthaft.

*

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft in Wien gibt nachstehendes bekannt:

Mit 1. Oktober 1928 ist an Stelle der seit dem Jahre 1852 mit geringfügigen Aenderungen in Kraft gestandenen „provisorischen Vorschrift über die Einrichtung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft" laut Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Oktober 1927, B.G.Bl. Nr. 303, eine neue Prüfungsvorschrift getreten. Gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, B.G.Bl. Nr. 87, gilt nunmehr die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft nicht nur allein als Fachprüfung für den Rechnungsdienst (Anlage 1, II. Abschnitt, B, Punkt 1, dieser Verordnung), sondern kommt als eine von den im II. Abschnitt unter B vorgesehenen Fachprüfungen auch als Fachprüfung für den Verwaltungsdienst in Betracht. Darauf nimmt nun die neue Prüfungsvorschrift insoferne Bedacht, als der Prüfungsstoff nicht unwesentlich erweitert wurde. Da nun die auf Grund der neuen Prüfungsvorschrift abgehaltenen Prüfungen vielfach erkennen ließen, daß die Prüflinge über den Umfang des Prüfungsstoffes nicht im klaren sind, dürften in dieser Hinsicht einige Aufklärungen für die Prüfungswerber von Wert sein.

Als Gegenstand der Prüfung bezeichnet die neue Vorschrift im § 1, Punkt 1, die allgemeine Verrechnungslehre und österreichische Staatsverrechnungskunde einschließlich der Einrichtungen des Zahlungs- (Scheck- und Wechsel-)Verkehres und des Kontrollwesens. Hierunter fällt die Kenntnis der Kameralistik, der doppelten Buchhaltung einschließlich der

PLK

Bilanzlehre und im Zusammenhang damit der Arten der Handelsgesellschaften, der wissenschaftlichen Grundbegriffe der Staatslehre, der Organe der Staatswirtschaft, der Einrichtung des Rechnungs- und Kontrollwesens im Staatshaushalte und des Budgetrechtes im allgemeinen, insbesondere natürlich Oesterreichs und — wenigstens in großen Umrissen — der wichtigsten außerösterreichischen Länder. Hiezu kommen hinsichtlich der österreichischen Staatsverrechnung die Vorschriften über die Erstellung des Voranschlages, über die Gebarung mit den bewilligten Krediten, über die Verrechnung und Rechnungslegung der anweisenden Behörden, die Kenntnis der Einrichtung des Buchhaltungsdienstes der Bundesverwaltung, die Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen über den Zahlungsverkehr des Bundes, insbesondere über den Vollzug von Auszahlungen im Wege der Postsparkasse, die vollständige Vertrautheit mit den Einrichtungen des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses sowohl der Form als auch dem Inhalte nach, ein rasches Zurechtfinden beim Aufsuchen einer bestimmten finanzgesetzlichen Post, sei es im Bundesvoranschlag oder im Bundesrechnungsabschluß, ferner bei Ermittlung des Zusammenhanges zwischen den doppischen Jahresrechnungen der Betriebe und Monopole und der kameralistischen Jahresrechnung der Hoheitsverwaltung, endlich die Kenntnis der Stellung, des Wirkungskreises und der Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes und der Länder. Was den Wechsel- und Scheckverkehr betrifft, so handelt es sich hier nicht so sehr um dessen rechtliche Seite, als vielmehr um jene allgemeinen Grundbegriffe, die den Gegenstand des Unterrichtes an Handelsschulen bilden und die jedem Buchhalter geläufig sein müssen; also im allgemeinen: die Unterscheidung zwischen Inhaber- und Orderpapieren, Begriff des Wechsels und des Schecks unter besonderer Berücksichtigung des Postsparkassenschecks, der eigene und gezogene Wechsel (Tratte, Akzept, Rimesse), wesentliche Erfordernisse und außerwesentliche (fakultative) Bestandteile, Vervielfältigung des Wechsels (Kopie und Duplikat), Wechselfähigkeit, Haftung aus Wechselgeschäften, Indossament, Akzeptation, Zahlung, Domizil, Protest, Regreß, Intervention, Notadresse u. a.

„Die Grundzüge des öffentlichen Abgabewesens" (§ 1, Punkt 2, der Prüfungsvorschrift) umfassen vor allem die gesetzlichen Bestimmungen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Abgabewesens (Finanzverfassungsgesetz, Abgabenteilungsgesetz), die Begriffsabgrenzung (Wesen) der direkten und indirekten Steuern, Gebühren und Zölle, schließlich hinsichtlich der einzelnen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben die wesentlichen Bestimmungen über Steuerpflicht, Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage und das Bemessungs- und Veranlagungsverfahren jeder dieser Abgaben.

Die im Punkte 3 des § 1 der Vorschrift aufgestellten Prüfungserfordernisse decken sich im wesentlichen mit dem auf diesem Gebiete schon bisher maßgebenden Prüfungsumfang: Kenntnis der Verfassung des Bundes und damit im Zusammenhang der in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Verfassung der Länder, weiter der im Bundesverfassungsgesetz als Bestandteil der Verfassung erklärten oder in Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes ergangenen Gesetze (zum Beispiel Staatsgrundgesetz über allgemeine Rechte der Staatsbürger, Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, Finanzverfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz, Wahlordnung in den Nationalrat usw.); zu den im Punkt 3 angeführten Prüfungsgegenständen gehört weiter die Kenntnis des Behördenaufbaues, das ist des Aufbaues und Wirkungskreises der in Oesterreich bestehenden Behörden, Aemter und Gerichte, weiter die Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesangestellten (Vorschriften über den Eintritt in den Staatsdienst und über die Anstellungserfordernisse für den Rechnungs-, Kassen- und Verwaltungsdienst, über die aus dem Staatsdienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Bundesangestellten usw.) und schließlich die Kenntnis der Bestimmungen über die Exekutionsführung auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen (Pfändbarkeit, Unpfändbarkeit, Durchführung einer Exekution).

Eine wesentliche Erweiterung des Prüfungsstoffes bilden — Punkt 4, § 1, der Prüfungsvorschrift — die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

Jene Prüfungswerber, die Gelegenheit haben, die öffentlichen Vorlesungen aus der Staatsrechnungswissenschaft an der Wiener Universität während zweier Semester zu besuchen, werden leicht in der Lage sein, sich auf Grund des mündlichen Vortrages alle jene Kenntnisse und jenes Wissen anzueignen, die eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung verbürgen. Es ist daher im besonderen Interesse jedes Prüfungswerbers gelegen, diese öffentlichen Vorlesungen zu besuchen. Neben den mündlichen Vorlesungen oder für solche Prüfungswerber, denen mit Rücksicht auf die Lage ihres Dienst-(Wohn-)ortes außerhalb von Wien der Besuch der öffentlichen Vorlesungen verwehrt ist, werden für die Vorbereitung zur Prüfung im nachstehenden folgende Lernbehelfe und Nachschlagswerke zur Auswahl empfohlen:

A. Allgemeine Verrechnungslehre und österreichische Staatsverrechnungskunde, Einrichtungen des Zahlungs-(Scheck- und Wechsel-)verkehres und des Kontrollwesens:

1. Leitfaden der Staatsverrechnung, 1. Teil: Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre von Dr. Gustav Seidler, Verlag Deuticke, Wien.

2. Leitfaden der Staatsverrechnung, 2. Teil: Grundsätze des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens von Dr. Gustav Seidler, Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

3. Einführung in die doppelte Buchhaltung mit besonderer Berücksichtigung der Bilanzlehre von Dr. Gustav Seidler, Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

4. Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung samt der Ergänzung hiezu (Grundzüge des öffentlichen Abgabewesens und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) von Dr. Gustav Seidler, Verlag Deuticke, Wien.

5. Handels-(Wechsel-)kunde für Handelsschulen, zum Beispiel von Klemens Ottel, Verlag Hölder, Wien, oder von Dr. Blaschke, Verlag Hölder, Wien, oder Karl Haberer, Verlag Hölder, Wien, oder Dr. Gleisberg, Verlag Manz, Wien, oder

6. Grundriß des Wechselrechtes von Dr. Grünhut, Verlag Dunker u. Humblot, Leipzig.

7. Scheckreglement des Postsparkassenamtes, Verlag Postsparkassenamt, Wien.

8. Budget und Budgetrecht Oesterreichs von Dr. Gustav Seidler, Verlag Hölder, Wien.

9. Das österreichische Budget und Budgetrecht von Dr. Neidl, Verlag Manz, Wien.

10. Instruktion betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die Postsparkasse (ohne Mitwirkung einer vollziehenden Kasse), Verlag Staatsdruckerei, Wien.

11. Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluß. Verlag Staatsdruckerei, Wien.

12. Rechnungshofgesetz, B.G.Bl. Nr. 290/1925.

13. Verwaltungsentlastungsgesetz, Artikel 5 und 6, B.G.Bl. Nr. 277/1925.

14. Bundeshaushaltsverordnung, B.G.Bl. Nr. 118/1926.

15. Gesetz zur Sicherung des Budgetrechtes des Nationalrates, B.G.Bl. Nr. 7/1927.

B. Oeffentliches Abgabewesen.

1. Finanzverfassungsgesetz in der Wiederverlautbarung, B.G.Bl. Nr. 347/1925.

2. Abgabenteilungsgesetz in der Wiederverlautbarung, B.G.Bl. Nr. 24/1929.

3. Die öffentlichen Abgaben Oesterreichs von Dr. Hans Patzauer, Verlag Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien.

C. Verfassung, Behördenaufbau, Dienstrecht, Exekution auf Dienstbezüge.

1. Bundesverfassungsgesetz in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367/1925.

2. Oesterreichisches Verfassungsrecht von Dr. Adamovich (Juristische Taschenbücher, 1. Band), Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

3. Dienstpragmatik, R.G.Bl. Nr. 15/1914.

4. Gehaltsgesetz in der Wiederverlautbarung, B.G.Bl. Nr. 105/1928.

5. Exekutionsordnung (R.G.Bl. Nr. 79/1896) und zwar: die Exekution auf Geldforderungen und zur Sicherung von Geldforderungen (1. Teil, 2. Abschnitt, 2. Titel, 2. Abteilung, und 2. Teil, 1. Abschnitt) in der Fassung der Novellen: R.G.Bl. Nr. 118/1914, B.G.Bl. Nr. 460/1922 und B.G.Bl. Nr. 67/1927.

D. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung.

1. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, B.G.Bl. Nr. 273/1925.

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, B.G.Bl. Nr. 274/1925.

3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, B.G.Bl. Nr. 276/1925.

4. Oesterreichisches Verwaltungsverfahren von Dr. Adamovich (Juristische Taschenbücher, 15. Band), Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

Mit dieser Liste soll dem Prüfungswerber keineswegs das Recht und die Freiheit genommen werden, sich das zur Ablegung der Prüfung erforderliche Wissen etwa mit Hilfe anderer Lehrbehelfe anzueignen. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die Ermittlung des Prüfungsergebnisses für jede der drei Gruppen des Prüfungsstoffes, und zwar: 1. Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre und des allgemeinen Staatsrechnungs- und Kontrollwesens, 2. Oesterreichische Staatsverrechnungskunde einschließlich Zahlungsverkehr und Kontrollwesen, endlich 3. Abgabewesen, Bundesverfassung, Behördenaufbau, Dienstrecht und Verwaltungsverfahren, getrennt erfolgt, so daß das Ergebnis der Prüfung von der Beherrschung des gesamten Prüfungsstoffes abhängig ist.

45. Bauten in Kleingartenanlagen, Verwaltungsabgaben.

M.D. 2166/29. Wien, am 15. April 1929.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und die Stadtbauamtsdirektion.)

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1928, P. Z. 888, erlassene Kleingartenordnung für Wien sieht im Gegensatz zu den früher geltenden Bestimmungen auch für unbewohnbare Kleinbauten in Kleingartengebieten eine baubehördliche Genehmigungspflicht vor. Es ist daher für baubehördliche Bescheide, mit denen eine Baubewilligung für solche unbewohnbare Kleinbauten im Kleingartengebiet erteilt wird, auch eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, die gemäß Post 24 des besonderen Teiles des Tarifes I der Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 51, zu bemessen ist.

Für die Bewilligung anderer Bauten in Kleingartengebieten ist die Verwaltungsabgabe gemäß Post 25 des erwähnten Tarifes I zu bemessen.

Gemäß § 12, Absatz 4, der Kleingartenordnung können Ansuchen für mehrere gleichzeitige und gleichartige Bauführungen in einer geordneten Kleingartenanlage, insbesondere bei Bauführungen nach genehmigten Typenplänen gesammelt durch die bestellten Vertrauensmänner vorgelegt werden. Ein derartiges Sammelansuchen ist zur Vereinfachung der Geschäftsgebarung durch einen Sammelbescheid zu erledigen; in einem solchen Falle ist auch die Verwaltungsabgabe, da ja nur ein Bescheid erlassen wird, nur einmal zu entrichten.

46. Petroleumapparate, Behandlung.

M.D. 2855/29. Wien, am 18. April 1929.

(An die M.Abt. 52, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Nach § 24, Absatz 1, der Mineralölverordnung R.G.Bl. Nr. 12/1901 dürfen in den Verkaufsräumen der Detailhändler Mineralöle der zweiten Klasse, wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm aufbewahrt werden.

Da das im Detailverschleiß zum Verkauf gelangende Petroleum zu den Mineralölen der 2. Klasse gehört und die heute üblichen Petroleumverkaufsapparate hinsichtlich der Höchstmenge und der Ausstattung den angeführten Voraussetzungen entsprechen, bedarf es entgegen der bisherigen Praxis keiner besonderen Bewilligung für die Aufstellung eines solchen Verkaufsapparates. Vielmehr sind anläßlich der Aufstellung eines solchen Apparates auf Grund der Feuerpolizeiordnung von Amts wegen die entsprechenden feuerpolizeilichen Aufträge zu erteilen.

Die bisherige Drucksorte (Nr. 193) wird daher aufgelassen und durch eine neue Drucksorte mit derselben Nummer ersetzt, von der eine entsprechende Anzahl den magistratischen Bezirksämtern und der Expositur Stadlau zugesendet werden wird.

Die magistratischen Bezirksämter werden wie bisher in der Regel anläßlich der Gewerbeanmeldung zur Kenntnis der beabsichtigten Aufstellung eines Petroleumverkaufsapparates gelangen. Daraufhin ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten; ein Ansuchen der Partei entfällt. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren (Tarif II A) sind, da es sich um keine Bewilligung zur Aufstellung des Apparates, sondern um die Erlassung feuerpolizeilicher Aufträge handelt, nicht vorzuschreiben. Die bisherigen Drucksorten sind nicht weiter zu verwenden.

47. Inventuren, Verständigung des Kontrollamtes.

M.D./K. 116/29. Wien, am 20. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei den Inventuren nach dem Stande vom 31. Dezember 1928 wurde vielfach übersehen, das Kontrollamt von

dem Beginn und der Beendigung der Inventur zu verständigen.

Die Bestimmung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 20. November 1923, M.D./K 447/23, über die Inventaraufnahmen, wonach von dem Beginn und der Beendigung der Inventuren das Kontrollamt gemäß § 43, Absatz 2, seiner Dienstinstruktion rechtzeitig zu verständigen ist, wird daher zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

48. Münzsäckchen, Aufschriften.

M.D./K. 65/29. Wien, am 20. April 1929.

(An die M.Abt. 4, 9, 12, 13, 13a, 17, 25a, 30, 34a, 41, 42 und 43, an den Vorstand des Kassendienstes.)

Um Irrtümer bei der Geldgebarung hintanzuhalten, wird untersagt, Ausbesserungen der Wert- und Stückangaben auf den Münzsäckchen vorzunehmen. Sollte in einem besonderen Ausnahmsfall eine solche Ausbesserung unvermeidlich sein, ist sie in einer Art vorzunehmen, daß jeder Irrtum gänzlich ausgeschlossen ist.

Die Kenntnisnahme dieses Auftrages hat jeder Kassier schriftlich zu bestätigen, bei Neubesetzung von Kassierposten ist diese Vorschrift dem neu bestellten Kassier mitzuteilen und von ihm die Kenntnisnahme im Kassenübernahmsprotokoll zu bestätigen.

49. Kassenschluß während der Sommermonate.

M.D. 2726/29. Wien, am 22. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie in den Vorjahren wird in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September wegen des früheren Amtsschlusses an Samstagen auch der Kassenschluß in der Zentralrechnungsabteilung, der städtischen Hauptkasse und in den Kassen der magistratischen Bezirksämter an diesen Tagen mit 11 Uhr festgesetzt.

Um den Beamten dieser Aemter die Möglichkeit zu bieten, an diesen Tagen um 1 Uhr den Dienst zu verlassen, ist es notwendig, die Parteien, die an Samstagen von der Gemeinde Wien Bargeld oder Schecks erhalten sollen, so zeitgerecht abzufertigen, daß die Rechnungen und Zahlungsanweisungen bis längstens 11 Uhr bei der Zentralrechnungsabteilung eingereicht werden können.

Zur Vermeidung eines allzu großen Parteienandranges in letzter Minute sind die Rechnungen an diesen Tagen so bald wie möglich zur Zahlung anzuweisen.

50. Tankwagen für flüssige Brennstoffe, Genehmigung.

M.D. 3027/29. Wien, am 24. April 1929.

(An die M.Abt. 52 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach § 2 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.Bl. Nr. 186, ist für jeden Tankwagen zur Beförderung von flüssigen Brennstoffen eine Genehmigung der politischen Bezirksbehörde notwendig. Ferner hat nach § 31 dieser Verordnung der Inhaber oder Benützer dieses Wagens der politischen Bezirksbehörde eine Dienstvorschrift für den Betrieb zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtshandlungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind von jenem magistratischen Bezirksamte durchzuführen, in dessen Bezirk die Unternehmung, die die Genehmigung des Tankwagens anstrebt, ihren Hauptstandort hat

Nach der Magistratskundmachung vom 2. Mai 1927, M.Abt. 52/4425/26, Abschnitt A, Punkt 1, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft VIII/1927, Seite 61, dürfen als Kesselwagen nur Wagen verwendet werden, die vom Wiener Magistrate (M.Abt. 36, jetzt 56) für die Beförderung von Mineralölen (lokalpolizeilich) genehmigt wurden. Da diese lokalpolizeiliche Genehmigung in der Regel der gewerbepolizeilichen Genehmigung vorangeht und mit der lokalpolizeilichen Genehmigung an die Partei eine Dienstvorschrift, die einen integrierenden Bestandteil der Genehmigung bildet, erlassen wird, ist beim Einschreiten um die gewerbepolizeiliche Genehmigung solcher Wagen nachstehender Vorgang einzuhalten:

Der Einschreiter ist zu veranlassen, seinem Gesuche die lokalpolizeiliche Genehmigung samt Dienstvorschrift im Sinne der erwähnten Magistratskundmachung anzuschließen. Hat er diese Genehmigung noch nicht erwirkt, so ist er zu verhalten, bei der M.Abt. 56 darum anzusuchen. Das Gesuch um die gewerbepolizeiliche Genehmigung ist sodann samt Beilagen an die M.Abt. 56 (nicht etwa an die Stadtbauamtsabteilung des Bezirkes) zu leiten, deren Aeußerung die Grundlage der Erledigung bildet.

51. Postanweisungen und Wertsendungen, Regelung der Gebarung.

M.D./K. 109/29. Wien, am 29. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Einzelne Amtsstellen haben bezüglich der Gebarung mit Geldbeträgen, die mittels Postanweisung einlaufen, folgenden Vorgang eingehalten, der sich sehr bewährt hat: Das Abgabepostamt wurde ermächtigt, jene Geldbeträge, die mittels Postanweisung eingehen, nicht bar auszuzahlen, sondern dem betreffenden Postsparkassenkonto gutzubringen und das Amt nur mit den Abschnitten der Postanweisungen vom Eingang der Geldbeträge in Kenntnis zu setzen. Mit den Abschnitten der Postanweisungen wird der Amtsstelle vom Postamte auch der ausgefertigte Empfangsschein über den auf das Postsparkassenkonto überwiesenen Betrag übermittelt.

Um nun in allen Fällen für diese Eingänge die Manipulation mit Bargeld auszuschließen, wird angeordnet, daß jede Dienststelle, der Zahlungen mittels Postanweisungen zukommen können, eine beim Postamte erhältliche vorgedruckte Erklärung abgibt, wonach das Postamt bis auf Widerruf bevollmächtigt wird, mittels Postanweisung einlangende Geldbeträge nicht bar auszuzahlen, sondern auf das dem Amte, der Anstalt oder dem Betriebe gehörige Postsparkassenkonto oder, falls kein selbständiges Postsparkassenkonto besteht, auf das Konto 39.395 zu überweisen. Zu diesem Zwecke sind dem Postamte außer der erwähnten Vollmacht noch eine genügende Anzahl von Erlagscheinen für das Empfangskonto zur Verfügung zu stellen.

Ferner ist das Postamt noch mittels der dort aufliegenden Postvollmachtsvordrucke zu ersuchen, alle für das Amt oder den Betrieb einlangenden „Wertbriefe" (Geldbriefe usw.) nur bestimmten namhaft gemachten Personen auszufolgen und zwar bei jenen Dienststellen, die im gleichen Postzustellbezirk eigene Kassen haben, ausschließlich dem mit der Kassenführung betrauten Beamten, sonst aber ausschließlich dem Leiter der empfangenden Stelle oder dem von ihm zu diesem Zwecke bestellten Vertreter.

Bei Versetzung des Empfangsberechtigten oder während der Urlaubszeit ist für Ersatz des Zustellungsbevollmächtigten rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maul- und Klauenseuche und Schweinepest in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/2008/29. Wien, am 20. April 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 12. April 1929, Z. 16350, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf die neuerliche Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche Rumänien wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit der Kundmachung vom 8. Februar 1929, Z. 9106 (M.Abt. 43/932/29), erlassene Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Vlasca, Ilfov, Dambo-Vita, Arges und Teleor-Man bis auf weiteres auch auf das Departement Bihor ausgedehnt.

Ferner wird mit Rücksicht auf die erfolgte Einschleppung der Schweinepest aus Rumänien im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Einfuhr von Schweinen aus den Departements Hotin und Storojinet bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt am 22. April 1929 in Kraft.

Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzeintrittsstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. April 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Beglaubigung von Matrikenauszügen im Verhältnisse zu Italien.

M.Abt. 50/II/224/29. Wien, am 2. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Im Nachhange zu seinem Runderlasse vom 21. Mai 1927, Z. 92217/7, hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlasse vom 1. Oktober 1928, Z. 163081/7, hinsichtlich der Beglaubigung von Trauungsdokumenten im Verhältnis zu Italien mitgeteilt, daß gemäß Artikel 18 des österreichisch-italienischen Rechtshilfevertrages vom 6. April 1922, B.G.Bl. Nr. 261 aus 1924, öffentliche Urkunden, die von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Beglaubigung bedürfen. Hiebei wird besonders darauf hingewiesen, daß nunmehr nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich italienischen Regierung Uebereinstimmung darüber besteht, daß zu den öffentlichen Urkunden auch die von den konfessionellen Matrikenführern in Oesterreich ausgestellten Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken gehören.

Matrikenauszüge für Bruderladenzwecke, Stempelbehandlung.

M.Abt. 50/II/364/29. Wien, am 2. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ueber Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1929, Z. 87165/7, wird den Matrikenämtern nachstehender an alle Finanzlandesbehörden gerichtete Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 1929, Z. 72754/5/1928, zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht:

Den zu Sozialversicherungszwecken ausgestellten Matrikenscheinen kommt die sachliche Stempelfreiheit im Sinne der in den betreffenden Versicherungsgesetzen enthaltenen Gebührenbefreiungsbestimmungen zu (T. P. 57, lit. F, I, § 11, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208, § 56, Abs. 1, Z. 2, des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 aus 1888 (in der Fassung des Artikels VI des Bundesgesetzes vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 50), § 72, Abs. 1, des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (in der Fassung der XXIII. Novelle vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 354), § 45 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.G.Bl. Nr. 127, § 124, Abs. 1, Z. 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, B.G.Bl. Nr. 232, § 230, Abs. 1, Z. 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 235, Artikel I, § 246, Abs. 1, Z. 1, des Arbeiterversicherungsgesetzes vom 1. April 1927, B.G.Bl. Nr. 125). Hiebei ist es ohne Belang, ob das Matrikenamt den Matrikenauszug über direktes Ersuchen der betreffenden Sozialversicherungsanstalt oder auf Ansuchen der Partei ausstellt. Maßgebend für die Stempelfreiheit ist lediglich, daß der Matrikenauszug für einen die Stempelfreiheit gesetzlich begründenden Zweck, also in den hier in Betracht kommenden Fällen zur Erfüllung der im betreffenden Versicherungsgesetz vorgesehenen Verpflichtungen der Sozialversicherungsanstalt gegenüber ihren Mitgliedern ausgestellt und daß er auch tatsächlich nur für diesen Zweck verwendet wird.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist bei Ausstellung der nach dem Gesagten stempelfreien Matrikenauszüge nachstehender Vorgang einzuhalten:

1. Der Matrikenführer hat auf dem Matrikenauszuge den konkreten Zweck, für den die Ausstellung verlangt wurde, ausdrücklich zu vermerken.

2. Der Matrikenschein ist in allen Fällen nur direkt, nicht aber im Wege der Partei der betreffenden Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln.

3. Der Matrikenschein hat in Verwahrung der Anstalt zu verbleiben und darf nie an die Partei (an den Versicherten) ausgefolgt werden.

Eheschließung minderjähriger Burgenländer.

M.Abt. 50/I/63/29. Wien, am 2. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1928, Z. 156670/7, auf eine Anfrage des Amtes der Landesregierung für das Burgenland, ob bei der Verheiratung von minderjährigen Burgenländern die beschränkenden Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder des ungarischen Eherechtes gelten, diesem Amte eröffnet, daß bei der Beurteilung dieser Frage die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 des ungarischen Gesetzartikels XXXI/1894 über das Eherecht zur Anwendung zu kommen haben, da der § 245 des a. b. G.B. ausdrücklich Bezug nimmt auf die Bestimmungen der §§ 49 bis 51 des a. b. G.B., die sich im zweiten Hauptstücke des ersten Teiles des a. b. G.B. befinden, welches von dem Eherechte handelt und nach der Verordnung vom 29. Mai 1922, R.G.Bl. Nr. 315, für das Burgenland keine Anwendung findet.

Grabsteinerzeugung, gewerbliche Behandlung.

M.Abt. 53/2640/29. Wien, am 6. April 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 11. März 1929, Z. 123.543/12/29, nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hatte in seinem den Herren Landeshauptmännern „zur vorläufigen Kenntnis" übermittelten Rundschreiben an die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. April 1927, Z. 66.316/12/26, die Ansicht ausgesprochen, daß gegen die Ausstellung von Gewerbescheinen für die Erzeugung von Steinwaren, Marmorwaren oder Grabsteinen mit dem Zusatze „mit Ausschluß aller Arbeiten, die einem konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbe vorbehalten sind" keine rechtlichen Bedenken bestehen; eine Weisung war den Unterbehörden damals nicht erteilt worden. Mit Rundschreiben vom 12. Dezember 1928, Z. 128.027/12/28, das ebenfalls keine Weisung enthielt, hat das Ministerium den Herren Landeshauptmännern ein Gutachten der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie über die gewerberechtlichen Fragen des Steinmetzgewerbes übermittelt, dem sich die übrigen Kammern im wesentlichen angeschlossen haben. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß die Kammern unter anderem der Ansicht sind, daß die Erzeugung von Grabsteinen ohne Vornahme von Arbeiten, die den Steinmetzmeistern oder Bildhauern vorbehalten sind, überhaupt nicht möglich ist. Bei dieser Sachlage wäre also ein Gewerbeschein, der auf die Erzeu-

gung von Grabsteinen mit der oben erwähnten Ausschlußklausel lautet, vollkommen inhaltslos. An sich können aber wohl auch Grabsteine vorkommen, für deren Erzeugung Arbeiten der erwähnten Art nicht notwendig sind. Da es sich jedoch nach Mitteilungen aus Fachkreisen in solchen Fällen nur um roh bearbeitete Naturblöcke handeln kann, deren Herstellung auch durch einen auf das Steinbrechergewerbe lautenden Gewerbeschein gedeckt wäre, kann als sicher angenommen werden, daß niemand die Erzeugung von Grabsteinen mit der Ausschlußklausel anmelden wird, nur um das Recht zu Arbeiten der letztgenannten Art zu erhalten, sondern es kann als offenkundig angesehen werden, daß eine solche Anmeldung nur in der Erwartung erstattet wird, zumindest eine Zeit lang Grabsteine aller Art ungestört erzeugen zu können. Das Bundesministerium schließt sich daher in diesem Belange der Anschauung der Kammern an und verfügt, daß Anmeldungen, lautend auf Grabsteinerzeugung mit der Ausschlußklausel, mit der Begründung zurückzuweisen sind, daß eine solche Anmeldung für eine Betätigung praktisch keinen Raum läßt und daher der Vorschrift des § 13, Absatz 1, der Gewerbeordnung, wonach die „gewählte Beschäftigung" in der Anmeldung anzugeben ist, widerspricht.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Maria Theresien-Platz und Heldenplatz, in der Burg und in der Goethegasse im I. Bezirke und im Prater im II. Bezirke.

M.Abt. 52/802/29. Wien, am 21. März 1929.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, werden vom Wiener Magistrate als Straßenaufsichtsbehörde die Anordnungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr für folgende dem öffentlichen Verkehr dienende, auf Bundesgrund gelegene Privatstraßen und Privatwege kundgemacht:

I. Für den Maria Theresien-Platz und Heldenplatz.

Auf den durch die Parkanlagen zwischen den beiden Bundesmuseen an dem Kaiserin Maria Theresia-Monument vorbeiführenden Wegen sowie in den Anlagen des Heldenplatzes ist das Fahren mit jeder Art von Fuhrwerk, das Radfahren und das Reiten verboten.

Den Lieferanten des Volksgartenrestaurants sowie den Besuchern von dort stattfindenden Veranstaltungen ist jedoch gestattet, mit ihren Wagen vom Ballhausplatz aus längs des Volksgartengitters zum Gartentor des Etablissements vorzufahren. Die Rückfahrt hat auf demselben Weg zu erfolgen.

Die Gerätewagen der Feuerwehr dürfen während der Nachtstunden vom Ballhausplatz beim Erzherzog Karl-Denkmal vorbei durch das äußere Burgtor (mittlerer Torbogen) fahren.

Bei Veranstaltungen in den Burgsälen sowie bei den Wiener Messen ist es den Besuchern dieser Veranstaltungen und der Messen gestattet, am Prinz Eugen-Denkmal vorbei zu den in Betracht kommenden Eingängen zu fahren.

II. Für die Burg.

Vom Beginn der Oeffnung bis zur Schließung der Tore der Hofburg ist der Durchgang für Fußgänger und die Durchfahrt für jede Art von Fuhrwerk (ausgenommen Schwerfuhrwerk, Leichenwagen und Wagen mit Leichenbestattungsgegenständen) in der Richtung Michaelerplatz—Aeußeres Burgtor und umgekehrt unter Beobachtung der Bestimmungen des Wiener Straßenpolizeigesetzes gestattet. Postkraftwagen, schwere Gerätewagen der Feuerwehr, Autobusse und Gesellschaftswagen dürfen die Burg nur mit verminderter Geschwindigkeit durchfahren.

Die Durchfahrt durch den zwischen Ringstraße und Hanuschgasse gelegenen Teil der Goethegasse ist verboten.

III. Für den Prater.

1. Das Fahren, auch Radfahren und Reiten ist nur auf den hiefür bestimmten Straßen und Wegen gestattet, in den Gehalleen und auf den sonstigen Gehwegen jedoch verboten.

2. Das Gehen in den Fahr- und Reitalleen ist nicht gestattet.

3. Das Spielen der Kinder, das Führen von Handpferden, der Verkehr mit Hand-, Last- oder Geschäftswagen, das Tragen von Lasten, das Treiben von Vieh sowie das Abrichten, Vorführen oder Vorreiten von Pferden in der Hauptallee, ferner das Treiben von Vieh und der Verkehr von Last- und Geschäftswagen über die Sportklubstraße, Rustenschacherallee, Alte Lusthausstraße und Schlachthausbrückenallee ist verboten.

4. Der Verkehr von Gesellschaftswagen ist in der Hauptallee verboten, auf anderen Straßen des Praters nur mit besonderer Bewilligung zulässig.

5. Aufstellungs- und Warteplätze für bestellte leere Wagen sind nur folgende: unterhalb des 3. Kaffeehauses; auf der Rustenschacherallee gegenüber dem 1. Kaffeehaus; im Volksprater auf der Straße des 1. Mai zwischen den Gastwirtschaften Nr. 20 und 21 und vor dem Lustspieltheater-Kino. Das Warten und Aufstellen von Wagen an anderen Orten ist verboten.

6. Das Befahren der Prater-Hauptallee mit Kraftfahrzeugen (Motorrädern) und Fahrrädern ist in dem Teil zwischen dem Praterstern und der Einmündung der Alten Lusthausstraße verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Elektromobile, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Kranken- und Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Post.

7. Das Befahren der Prater-Hauptallee in der Strecke von der Einmündung der Alten Lusthausstraße bis zum Lusthaus durch Benzinkraftfahrzeuge und Motorräder ist gegen Widerruf unter der Bedingung gestattet, daß vorsichtig gefahren und die Anwendung von Hupensignalen tunlichst vermieden wird.

8. Die Prater-Hauptallee darf mit Kraftfahrzeugen nur an der Kreuzung Schlachthausbrückenallee—Meiereistraße, mit Fahrrädern nur an den Kreuzungen im Zuge der Rustenschacherallee, Rotunden- und Schlachthausbrückenallee sowie bei der Einmündung der Alten Lusthausstraße überquert werden. Das Ueberqueren hat stets langsam und mit Vorsicht zu geschehen.

9. Der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen frei gegebene Teil der Prater-Hauptallee (zwischen der Alten Lusthausstraße und dem Lusthaus) darf von Nutzkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Gesellschaftskraftwagen, Autobussen u. dgl.) und Fahrrädern nicht befahren werden.

10. In der ganzen Hauptallee ist auch das Schieben von Fahrrädern verboten.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft und sind allgemein zu befolgen. Ihre Nichtbefolgung wird gemäß § 15 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 6. November 1928, M.Abt. 52/2650/28, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr auf der Prater-Hauptallee bleibt aufrecht.

Lastenstraße, Ausfahrt aus Seitengassen im VI. und VIII. Bezirke.

M.Abt. 52/707/29. Wien, am 8. April 1929.

Mit der Magistratskundmachung vom 31. Mai 1902, M.Abt. IV/1162/02, wurde bei der Ausfahrt aus der Florianigasse, Tulpengasse, Schmidgasse und Georgsgasse (heute Loidoldgasse) in die Landesgerichtsstraße im VIII. Bezirke und bei der Ausfahrt aus der Papagenogasse auf den Getreidemarkt im VI. Bezirke bei Uebersetzung der Straßenbahngeleise das Schnellfahren verboten. Diese Kundmachung wurde zu einer Zeit erlassen, in der es keine sonstigen allgemeinen verkehrspolizeilichen Vorschriften gab. Heute entsprechen die an unübersichtlichen Kreuzungsstellen angebrachten Verkehrszeichen (Gefahrendreiecke), die auch auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen allgemein bekannt sind, in weit größerem Maße. Die gegenständliche Kundmachung ist daher überflüssig und wird hiemit aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bedienerinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.Abt. 14/R/12/29. Wien, am 5. Februar 1929.

Die Lösung der Vorfrage des Beginnes der Versicherungspflicht im Verwaltungsverfahren erzeugt keine Rechtskraft für die Frage der Versicherungspflicht und des Zeitpunktes derselben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Adolf M., Rechtsanwaltes in Wien, wider die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 5. April 1927, M.Abt. 14/R/51/27, betreffend eine Verwaltungsstrafe, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Ueber Dr. Adolf M. wurde mit dem Straferkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 20. Dezember 1926 wegen Uebertretung nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes im Sinne des § 67 desselben Gesetzes eine Geldstrafe von 2 S, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe in der Dauer von 6 Stunden verhängt, weil der Beschuldigte es unterlassen habe, die bei ihm vom Jahre 1921 bis zum Tage des Straferkenntnisses als Bedienerin mit einem Monatslohn von 40 S beschäftigte Marie B. ab 25. Mai 1926, dem Tage der Spitalaufnahme, bei der Wiener Bezirkskrankenkasse anzumelden.

Das magistratische Bezirksamt ging von der Anschauung aus, daß ein krankenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor dem 25. Mai 1926 nicht gegeben war, da Marie B. nach ihren eigenen Angaben bis dahin auch anderen Beschäftigungen nachging, mithin als „bei wechselnden oder mehreren" Arbeitgebern beschäftigt anzusehen war. Der Zeitpunkt des Beginnes des versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses wurde mit 25. Mai 1926, dem Eintrittstage der Marie B. in das Spital festgesetzt, da von diesem Tage an Marie B. keine Nebenbeschäftigung mehr ausübte. Da während der Krankheitsdauer der Gatte der Genannten die Bedienungsarbeiten ohne Wissen und Willen des Beschuldigten verrichtete, bestand zwischen Dr. M. und dem Gatten der Marie B. kein krankenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Ab September 1926 verrichtete wieder Marie B. die Aufräumungsarbeiten in der Kanzlei des Dr. M., diese Beschäftigung ist ihre einzige und ausschließliche, aus deren Ertrag sie ihren Lebensunterhalt zum überwiegenden Teile bestreitet. Das Bezirksamt war der Anschauung, daß für Dr. M. keine Unterbrechung in dem Dienstverhältnisse der Marie B. eintrat, weil er von der Dienstleistung ihres Gatten keine Kenntnis hatte, und setzte aus diesen Gründen den Beginn der Versicherungspflicht mit 25. Mai 1926 fest.

Ueber Berufung des Dr. M., in welcher er geltend machte, er habe nicht gewußt, daß die B. die anderen Beschäftigungen aufgegeben habe, weshalb für ihn kein Anlaß zur Anmeldung bei der Bezirkskrankenkasse vorgelegen sei, hat der Landeshauptmann das angefochtene Erkenntnis insoferne abgeändert, daß als Beginn der Versicherungspflicht schon der Tag des Diensteintrittes anzusehen sei, im übrigen aber das Erkenntnis bestätigt. In den Gründen wird ausgeführt, daß die täglich ein bis eineinhalb Stunden in Anspruch nehmende Beschäftigung der Marie B. als berufsmäßige gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig anzusehen sei, da die Betätigung der Genannten als Wäscherin nur eine „gelegentliche und vorübergehende", somit gemäß § 2. Punkt 3, des Krankenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sei.

Die Beschwerde des Dr. M. macht geltend, eine Beschäftigung in der Dauer von einer bis eineinhalb Stunden täglich bei einer monatlichen Entlohnung von 40 S sei keine berufsmäßige, wenn die betreffende Person außerdem Nebenbeschäftigungen ausgeübt habe; die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Zeit vor der Erkrankung sei eine reformatio in pejus, wozu noch komme, daß die Versicherungspflicht der bei wechselnden und mehreren Arbeitgebern Beschäftigten, zum Beispiel Bedienerinnen, vorläufig nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1921, B.G.Bl. Nr. 703, aufgeschoben sei, übrigens eine Anmeldung zur Krankenkasse durch diese Personen selbst zu erfolgen habe. Bei der Kürze der täglichen Beschäftigung der B. beim Beschwerdeführer, der Art der Beschäftigung und der Verpflichtung der Bedienerinnen, ihre allfällige Anmeldung selbst durchzuführen, könne es dem Beschwerdeführer nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er sich nicht dafür interessiert habe, ob die Genannte noch andere Beschäftigungen ausgeübt, insbesondere andere Bedienungen versehen habe. Selbst wenn die B. als versicherungspflichtig angesehen werden würde, könnte die Versicherungspflicht keinesfalls vor dem 1. Jänner 1922 festgesetzt werden. (§ 1 der Durchführungsverordnung B.G.Bl. Nr. 703 von 1921.)

Der Verwaltungsgerichtshof erwog über diese Beschwerde nachstehendes:

Gegenstand seiner Ueberprüfung ist ein Verwaltungsstraferkenntnis. Die Frage des Beginnes der Versicherungspflicht war eine Vorfrage für das Straferkenntnis nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes, welche Vorfrage von der zur Fällung des Straferkenntnisses berufenen Behörde nach § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes in Anwendung des § 38 A.V.G. nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen war. Die Lösung dieser Vorfrage im Verwaltungsstrafverfahren erzeugt keine Rechtskraft für die Frage der Versicherungspflicht und des Zeitpunktes derselben, wenn später gegenüber dem Arbeitgeber der Ersatz des von der Krankenkasse gemachten Aufwandes für die betreffende nicht angemeldete Person nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes verlangt wird und der Arbeitsgeber in diesem Verfahren die Versicherungspflicht bestreitet, da es sich um zwei ihrem Gegenstande nach verschiedene Entscheidungen handelt und das Verfahren, namentlich bezüglich der Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren einerseits und in dem Verfahren nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes anderseits, ein verschiedenes ist. Da sowohl die Unterinstanz als die zweite Instanz eine schuldhafte Unterlassung der Anmeldung zur Krankenversicherung auf Seite des Beschwerdeführers als gegeben erachteten, erscheint es für die Verwaltungsstrafsache nicht als eine reformatio in pejus, wenn die Berufungsinstanz, ohne daß die Möglichkeit einer Rechtskraftwirkung hiefür vorlag, den Beginn der Anmeldepflicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückverlegte.

In der Sache selbst ist zu bemerken, daß die Beschwerde irrt, wenn sie vermeint, daß Bedienerinnen ausnahmslos erst durch § 1, Absatz 2, der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (Gesetz vom 21. Oktober 1921, B.G.Bl. Nr. 581) als versicherungspflichtig erklärt worden sind. Schon die Fassung des § 1 nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33, wonach unter anderem Arbeiter, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden, hatte auf Bedienerinnen Anwendung zu finden, welche zur täglichen Reinigung der Lokalitäten eines gewerbsmäßig betriebenen Unternehmens verwendet wurden, soferne diese Beschäftigung als ihre Hauptbeschäftigung zu werten war, und § 1, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der IX. Novelle vom 16. Dezember 1921, B.G.Bl. Nr. 740, spricht ganz allgemein davon, daß jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe Beschäftigte . . . für den Krankheitsfall versichert ist, bringt also klar diesen Gedanken zum Ausdrucke. Wenn dann im § 1, Absatz 2a, als der Versicherungspflicht grundsätzlich unterliegend unter anderen bezeichnet wird, wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist und unter den hiezu gegebenen Beispielen auch die Bedienerin angeführt wird, so kann es sich nur um solche Fälle handeln, in welchen nicht die Hauptbeschäftigung, welche einen Teil der Existenz sichert, bei einem Arbeitgeber gefunden wird.

Marie B. selbst hat bei ihrer Einvernahme beim magistratischen Bezirksamte am 30. November 1926 angegeben, daß die sonstigen Beschäftigungen nie regelmäßig oder sicher waren. Sie ist nach den Verhandlungsschriften seit 1. März 1921 ununterbrochen beim Beschwerdeführer in der Dauer von einer bis eineinhalb Stunden täglich beschäftigt gewesen; ihre Entlohnung betrug zur Zeit der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens 40 S monatlich, eine Entlohnung, welche ihre einzige, sichere und dauernde Einkommensquelle bildete. Wenn bei dieser Sachlage die belangte Behörde die Beschäftigung der Marie B. beim Beschwerdeführer, also die bei ihm entfaltete, regelmäßige, beständig wiederkehrende Tätigkeit für den Bereich des Straferkenntnisses und ihrer Zuständigkeit als berufsmäßige, als Hauptbeschäftigung, im Gegensatze zu den übrigen, nur gelegentlichen und vorüber-

gehenden Beschäftigungen ansah, so konnte darin eine unrichtige Würdigung der Sachlage nicht erblickt werden.

Bei der dargestellten Sachlage mußte es dem Beschwerdeführer zum mindesten zweifelhaft sein, ob Marie B. nicht als bei ihm hauptberuflich beschäftigt der Krankenversicherungspflicht unterliege.

Gleichwohl hat der Beschwerdeführer ohne eine Erkundigung und Feststellung darüber, ob eine Krankenversicherungspflicht gegeben sei, einzuleiten, die Anmeldung zur Krankenversicherung unterlassen.

Wenn die belangte Behörde darin ein nach § 67 des Krankenversicherungsgesetzes zu ahndendes Verhalten erblickt, so konnte dies nicht als gesetzwidrig angesehen werden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

98. Neufestsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs der österr. Bundesbahnen.

99. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifs der österr. Bundesbahnen.

100. Staatsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr.

101. Vollstreckungsrechtshilfe gegenüber dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.

102. Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

103. Durchführung des § 7 der Leibrentnernovelle.

104. Druckfehlerberichtigung.

105. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum handelsstatistischen Gesetz.

106. Handelsvertrag mit Island.

107. Rigorosenordnung für die Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen.

108. Beitritt von Syrien und Libanon zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehres.

109. Uebertragung von Geschäften der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen an Fachbeamte der Gerichtskanzlei beim Bezirksgericht Salzburg.

110. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1927.

111. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetz für gewerbliche Sägewerke.

112. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.

113. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum Uebereinkommen über die Durchleitung elektrischer Energie.

114. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.

115. Konstituierung des österr.-rumänischen Schiedsgerichtes für Altkronenverbindlichkeiten.

116. Prozeßordnung des österr.-rumänischen Schiedsgerichtes für Altkronenverbindlichkeiten.

117. Verlautbarung des geltenden Wortlautes des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes und des Krankenkassenorganisationsgesetzes.

118. 1. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929.

119. Schiedsgerichtsvertrag und Vergleichsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

120. Handelsübereinkommen mit der Republik Litauen.

121. Notenwechsel zum Handelsübereinkommen mit der Republik Litauen.

122. Austausch der Ratifikationen zum Handelsabkommen mit Frankreich.

123. Konsulargerichtsgesetz.

124. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929.

125. Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Puffermühle in Hippersdorf bis zur Mündung in den Donauarm.

126. Bildung einer Konkurrenz für den Ausbau, beziehungsweise Neubau eines Hochwasserschutzdammes am rechten Ufer der March von der Ostbahnbrücke bis oberhalb der Weidenbachmündung nächst Zwerndorf, sowie für die Erhaltung der ausgeführten Bauherstellungen.

127. Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule (Knabenhauptschule) im Markte Weiz.

128. Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule (Hauptschule) für Knaben und Mädchen im Markte Eisenerz.

129. Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Fohnsdorf.

130. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben in Frohnleiten.

131. Disziplinargesetz für aus Landes- oder Gemeindemitteln besoldete burgenländische Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Handarbeitslehrerinnen.

132. Erste Lehrergehaltsgesetznovelle für Kärnten.

133. Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im tschechoslowakischen Staat errichtet wurden.

134. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Polens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

135. Ausgabe neuer Teilmünzen zu zwei Schilling.

136. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung des Personenverkehres im kleinen Grenzverkehr.

137. Abkommen mit den alliierten Hauptmächten betreffend die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge.

138. Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Angehörige des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.

139. Verhinderung von Schädigungen der für den allgemeinen Besuch erschlossenen Naturdenkmale sowie Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.

140. Austritt der Republik Liberia aus dem Berner Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

141. Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag mit Spanien.

142. Notenwechsel zum Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag mit Spanien.

143. Uebereinkommen mit Finnland über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.

144. Dritte Durchführungsverordnung zu Artikel III, Abschnitt C, der 2. Gehaltsgesetznovelle.

145. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

146. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

147. Ratifikation des Uebereinkommens und des Statuts über das internationale Regime der Eisenbahnen durch Griechenland.

148. Beitritt Koreas, Formosas, Sachalins, Kwantungs und der japanischen Mandatsgebiete zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

149. Ratifikation des Uebereinkommens betreffend die Sklaverei durch das Deutsche Reich.

150. Wiederverlautbarung des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

151. Errichtung einer Personalvertretung der in der Technisch-gewerblichen Bundeslehranstalt in Mödling beschäftigten Arbeiter.

152. Gewerbe der Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

153. Konzession für eine Fortsetzungslinie vom Endpunkte der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn Linz—Kleinmünchen nach Ebelsberg.

154. Aufhebung der Vollzugsanweisung über den Einfluß der Geldentwertung auf die Ueberschuldung.

155. Befugnis der Stadtgemeinde Berndorf in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz.

156. Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben.

157. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zum Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.